

Statuten

vom 14. November 2019

Revision vom 13. September 2021

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Museen im Thurgau - muse.tg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

2. Zweck

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft der Museen und Sammlungen im Kanton Thurgau.

3. Aufgaben

Der Verein bietet den Aktivmitgliedern eine Plattform für den Austausch und die Vernetzung, stellt die gegenseitige Information sicher, organisiert Weiterbildungen, Tagungen und weitere Anlässe.

Er unterstützt nach Möglichkeit die Museen und Sammlungen bei ihrer Entwicklung und ihren Projekten.

Er weckt in der Öffentlichkeit das Interesse und das Verständnis für die Tätigkeiten von Museen und Sammlungen.

Er vertritt die Interessen der Museen und Sammlungen gegenüber den Behörden und der Politik.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Museen und Sammlungen im Kanton Thurgau sowie Einzelpersonen ausserhalb von Museen und Sammlungen, die sich im Vorstand, in Projekten oder anderweitig für den Verein engagieren. Es können auch Museen und Sammlungen aus anderen Kantonen und dem Bodenseeraum als Mitglieder aufgenommen werden.

Einzelpersonen ausserhalb von Museen und Sammlungen bezahlen keine Beiträge.

Gesuche um Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand. Er kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder beenden, wenn gegen die Interessen des Vereins verstossen oder der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Verein Museen im Thurgau – muse.tg

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Privatpersonen, Firmen, Gemeinden, Vereine und andere Institutionen, welche die Tätigkeiten des Vereins mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag unterstützen.

Vereins- oder Stiftungsmitglieder einzelner Museen und Sammlungen können Passivmitglieder werden. Sie sind von Beiträgen befreit.

Passivmitglieder werden über die Tätigkeit des Vereins laufend informiert. Sie werden zu Veranstaltungen eingeladen.

Der Verein kann spezielle Anlässe für Passivmitglieder organisieren.

5. Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern, Spenden, Zuwendungen, öffentliche Beiträge, projektbezogenes Sponsoring und weitere Drittmittel.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung der Aktivmitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen
- die Geschäftsstelle

7. Die Hauptversammlung der Aktivmitglieder

Die Hauptversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Jährlich im Frühjahr findet eine ordentliche Versammlung statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Versammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,

Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,

Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstands,

Genehmigung des Jahresbudgets,

Wahl oder Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen,

Erlass und Änderung der Statuten,

Festsetzung des Mitgliederbeitrages,

Ernennung von Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,

Verein Museen im Thurgau – muse.tg

Behandlung von Anträgen der Aktivmitglieder. Sie sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor einer Versammlung einzureichen.

Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, geht das restliche Vermögen an eine gemeinnützige und ebenfalls steuerbefreite Institution¹.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er bereitet die Versammlungen vor und nimmt Stellung zu den Anträgen der Aktivmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie können für besonders aufwändige Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins im Einzelfall durch einen Vorstandsbeschluss entschädigt werden. Sie haben ein Anrecht auf Spesenentschädigung.

9. Die Revisoren und Revisorinnen

Die Versammlung wählt drei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen, wovon zwei die Buchführung kontrollieren. Sie erstatten der Versammlung Bericht und stellen Anträge.

10. Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Der Vorstand bestimmt das Arbeitspensum nach Massgabe der Finanzierbarkeit und der Geschäftslage.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

¹ Änderung vom 13. September 2021

Verein Museen im Thurgau – muse.tg

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Versammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom November 1979.

Der Präsident



Heier Lang

Die Geschäftsführerin



Sibylle Zambon